

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	20 (1949)
Heft:	2
Rubrik:	Rechtsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

b) für Vorsteher und Lehrer. Es zeigte sich, dass sie einem grossen Bedürfnis entsprechen.

Die Behandlung der Traktanden bewies, wie sehr sich Präsident und Vorstand für die Belange der Vereinigung und damit jedes einzelnen Mitgliedes einsetzen und wie dankbar von Seiten der Mitglieder diese grosse Arbeit anerkannt wird.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen erwartete ein besonderes «Dessert», wie Präsident Bürgi verheissen hatte, die Versammlungsteilnehmer, indem Verwalter Bächler, Uetikon, in prächtigen, teils farbigen Lichtbildern die Hollandreise wieder aufleben liess. Herzlich sei ihm dafür gedankt sowie auch Herrn und Frau Bürki für die im Burgerlichen Waisenhaus gewährte Gastfreundschaft.

rw.

Rechtsfragen

Haftung aus Hausgewalt. (Aus dem Bundesgericht.)

Im Sommer 1944 brannten auf einer Alp in Graubünden eines Nacht ein Stall und eine Sennhütte ab. Der Verdacht lenkte sich sogleich auf die 22jährige geisteskranke Tochter eines Ehepaars, das während der Ferien in einer Pension wohnte. Es ergab sich, dass sie die Nacht in jenem Stall zugebracht hatte, doch wurde wegen ihrer Unzurechnungsfähigkeit die Strafuntersuchung eingestellt. Der Eigentümer des Stalles belangte den Vater der Kranken auf Schadenersatz, gestützt auf Art. 333 des Zivilgesetzes:

Verursacht ein geistesschwacher oder geisteskranker Hausgenosse einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar, insofern es nicht darzutun vermag, dass es das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat.

Das Familienhaupt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass aus dem Zustande eines geistesweder für diesen selbst noch für andere Geckranken oder geistesschwachen Hausgenossen fahr oder Schaden erwächst.

Nötigenfalls soll es bei der zuständigen Behörde zwecks Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen Anzeige machen.

Die Schadenersatzklage wurde vom Bezirksgericht Zürich gutgeheissen. Das Zürcher Obergericht wies die Klage ab mit der Begründung, nach dem bisherigen Verhalten der Kranken habe ihr Vater nur mit Handlungen harmloser Art zu rechnen brauchen und deshalb die Gefahr einer Brandstiftung nicht voraussehen können. Auf die Berufung des Klägers hatte das Bundesgericht (II. Zivilabteilung) in letzter Instanz zu entscheiden.

Die Haftung des Familienhauptes tritt nach Art. 333 Abs. 1 nur dann ein, wenn es «das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt» in der Beaufsichtigung nicht angewandt hat; Absatz 2 fügt hinzu, dass aus dem Zustande Geisteskranker weder Gefahr noch Schaden erwachsen darf.

Die Kranke war seit 1934 in der Anstalt Burg-hölzli wegen unheilbarer Schizophrenie interniert, wobei sie zeitweise von der Familie in Hauspflege genommen worden war. Die Krankheit führte manchmal zu Erregungszuständen, in denen sie Kinder belästigte, Gegenstände vom vierten Stock der elterlichen Wohnung zum Fenster hinauswarf oder nächtlich herumstreifte. Sie war nie als geheilt entlassen worden. Die Anstaltsdirektion hatte 1942 Bedenken gegen die Hauspflege geäussert und die Patientin dem Beklagten «auf eigene Verantwortung» für die Ferien überlassen mit dem Hinweis: «Die Bedenken, die ärztlicherseits anzubringen sind, sind Ihnen ja bekannt». Bei diesem Tatbestand kann nicht angenommen werden, der Beklagte habe das gebotene Mass von Sorgfalt angewandt, und wenn das obergerichtliche Urteil bemerkt, es sei nicht einzusehen, wie die Aufsicht hätte gestaltet werden können, so ergibt sich daraus der Schluss, dass die Kranke die Anstalt nie hätte verlassen sollen.

Die Rechtsprechung behandelt die Haftung des Familienhauptes als Haftung aus Verschulden und lässt ihm damit den Entlastungsbeweis offen, dass der Schaden nicht voraussehbar war. In dieser Hinsicht kann der Auffassung des Obergerichtes nicht zugestimmt werden, dass die Kranke bisher harmlos gewesen sei, denn das Werfen von Gegenständen aus dem vierten Stock hätte sehr wohl Passanten auf der Strasse gefährden können. Bei einer Kranken, die derart hemmungslos von den Impulsen des Augenblicks beherrscht wird und die möglichen Folgen ihrer Handlungsweise nicht zu ermessen vermag, war auch die Gefahr einer Brandstiftung nicht von vornherein ausgeschlossen. Der Beklagte hat den Entlastungsbeweis um so weniger leisten können, als er von der Anstaltsdirektion noch ausdrücklich auf das von ihm übernommene Risiko aufmerksam gemacht worden war.

Die Berufung des Klägers wurde in dem Sinne begründet erklärt, dass das obergerichtliche Urteil aufgehoben, die Klage grundsätzlich geschützt und die Sache zur Festsetzung des Schadens an das Obergericht zurückgewiesen wurde (Urteil vom 23. September 1948).

Kurse

Schweiz. Hilfsverband f. Schwererziehbare

Fortbildungskurs für Gärtnermeister am 7. und 8. März 1949.

Das eidg. Prüfungsreglement für Gärtner hat soeben seine definitive Fassung erhalten. Damit ist die endgültige Grundlage geschaffen worden für die Ausbildungsarbeit unserer Lehrmeister in diesem Beruf. Um sie mit allen Voraussetzungen bekanntzumachen, ladet sie die Weiterbildungskommission unseres Verbandes wieder zu einem Kurs ein nach folgendem Programm. Er ist so angelegt, dass zur gegenseitigen Aussprache über alle Probleme unserer Anstaltstätigkeit reichlich Gelegenheit besteht.